

Gemeinde Deutsch Goritz	
Eingegangen	
24. Juni 2021	
Zahl:	
Erledigt am:	

Bearbeiter:
Gernot Schutz
Bau- und Raumordnung
Tel.: +43 (0) 3472/2105-34
E-Mail: g.schutz@mureck.gv.at

Kundmachung

Gemäß §§ 4, 5, 24 und 38 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 idGF. LGBl. Nr. 6/2020 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mureck in seiner Sitzung vom 22.06.2021 die Auflage der 2. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0 und der Flächenwidmungsplanänderung 1.05 „Photovoltaikanlagen in Mureck“ inkl. Umwelterheblichkeitsprüfung (Fall A bis C) sowie Umweltprüfung mit Umweltbericht (Fall A und B), verfasst von DI Stefan Battyan, Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung, Franziskanerplatz 10, 8010 Graz, GZ.: 0763, beschlossen. Die Beschlussunterlagen werden

im Zeitraum von 28.06.2021 bis 25.08.2021

öffentlich aufgelegt.

Auszug aus dem Wortlaut zur 2. Änderung des Stadtentwicklungskonzepts 1.0 (Entwurf)

§2 Grundsätze zu freistehenden PV-Anlagen

- (1) In folgenden Gebieten ist die Ausweisung von Eignungszonen für Energieerzeugung – Photovoltaikanlagen jedenfalls unzulässig:
 - a. Wald gemäß Forstgesetz 1975 – ersichtlich im Flächenwidmungsplan 1.0
 - b. Vorrangzone Grünzone gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm Südoststeiermark 2016 – ersichtlich im Örtlichen Entwicklungsplan 1.0
 - c. Naturschutzgebiete, Naturdenkmale, Biotope und Geschützte Landschaftsteile, jeweils gemäß Stmk. Naturschutzgesetz 2017 – ersichtlich im Flächenwidmungsplan 1.0
 - d. Bereiche für die bauliche Entwicklung gemäß Stadtentwicklungskonzept 1.0 in allen Funktionen – ersichtlich im Örtlichen Entwicklungsplan 1.0
 - e. Stehende und fließende Gewässer – ersichtlich im Flächenwidmungsplan 1.0
- (2) PV-Anlagen auf Dächern oder Fassaden bleiben von diesen Festlegungen unberührt.
- (3) Innerhalb dieser Gemeinderatsperiode sind keine, über die im Rahmen dieser Änderung hinausgehenden PV-Standorte geplant.

§3 Änderung Fall A – PV-Anlage Hainsdorf-Brunnsee

- (1) Die bereits bisher festgelegte Eignungszone für Energieerzeugung (eva) nordwestlich des Ortsteils Hainsdorf-Brunnsee wird im Ausmaß von 8,42 ha Richtung Norden erweitert.
- (2) Für die gesamte Eignungszone (Bestand und Erweiterung) wird das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L2 gemäß §6 mit der zeichnerischen Darstellung (L2a) verordnet.

§4 Änderung Fall B – PV-Anlage Gosdorf

- (1) Im Teilraum südöstlich des Umspannwerks Gosdorf wird ein Bereich ohne bauliche Entwicklung im Ausmaß von 15,22 ha als Eignungszone für Energieerzeugung (eva) festgelegt.

- (3) Für die gesamte Eignungszone wird das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L2 gemäß §6 mit der zeichnerischen Darstellung (L2b) verordnet.

§5 Änderung Fall C – PV-Anlage Hühnerweide Tscherner

- (1) Nördöstlich der Hoflage Tscherner wird ein Bereich ohne bauliche Entwicklung im Ausmaß von ca. 2,84 ha als Eignungszone für Energieerzeugung (eva) festgelegt.
- (2) Für die gesamte Eignungszone wird das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L2 gemäß §6 mit der zeichnerischen Darstellung (L2c) verordnet.

§6 Räumliches Leitbild

- (1) Für die Eignungszonen gemäß §§ 3 bis 5 wird das Räumliche Leitbild mit der fortlaufenden Nummer L2, bestehend aus nachfolgenden textlichen Festlegungen und den zugehörigen Plandarstellungen je Standort gemäß Anhang zur Verordnung, festgelegt:
- a. Entlang der Landesstraßen ist in einem Abstand von 15m, gemessen ab Grundgrenze, der Bauverbotsbereich gemäß §24 Landesstraßenverwaltungsgesetz 1964 ersichtlich gemacht. Innerhalb dieses Bereichs ist die Errichtung von und der Zubau an baulichen Anlagen sowie Veränderungen des natürlichen Geländes sowie Einfriedungen von der Landesstraßenverwaltung zu bewilligen bzw. um entsprechende Ausnahmegenehmigung anzusuchen.
 - b. Die maximal zulässige Gesamthöhe der PV-Anlagen, gemessen ab natürlichem Gelände, beträgt 4,5 m.
 - c. Die Freihaltezonen gemäß zeichnerischer Darstellung sind von baulichen Anlagen und Bepflanzungen freizuhalten.
 - d. Für den im Räumlichen Leitbild dargestellten Bepflanzungsstreifen wird festgelegt:
 - Das Bepflanzungskonzept gemäß zeichnerischer Darstellung ist spätestens mit der Errichtung der PV-Anlagen umzusetzen. Die Mindestbreite der Bepflanzungsstreifen beträgt 5m.
 - Die Bepflanzung ist derart anzulegen, dass PV-Anlagen nicht in Erscheinung treten. Dementsprechend sind Bepflanzungen durchlaufend und ohne Unterbrechungen (ausgenommen punktuell für Zugänge) auszuführen.
 - Sämtliche Bepflanzungen sind fachkundig anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind durch Nachpflanzungen entsprechender Qualität zu ersetzen.
 - Bepflanzungen müssen durch heimische und standortgerechte Laubgehölze in Abstimmung mit der Bezirksnaturschutzbehörde erfolgen.
 - Die Höhe der Bepflanzung hat mindestens der Oberkante der PV-Anlagen zu entsprechen.
 - Einfriedungen sind licht- und luftdurchlässig auszuführen und grundsätzlich an der Innenseite der Bepflanzungsstreifen zu errichten. Die maximal zulässige Gesamthöhe der Einfriedungen wird mit 2,10m festgelegt.
 - e. Im Falle einer Stilllegung der PV-Anlage ist der Änderungsbereich als landwirtschaftlich genutzte Fläche wiederzuverwenden und sämtliche bauliche Anlagen auf Kosten des Betreibers fachgerecht zu entfernen. Im Falle einer Missachtung dieser Festlegung ist ein baubehördlicher Beseitigungsauftrag zu erlassen.

Zusammenfassendes Ergebnis der Umweltprüfung mit Umweltbericht zu Fall A und B: Bei Umsetzung der im Räumlichen Leitbild verordneten Festlegungen ist mit keinen Verschlechterungen des Orts- und Landschaftsbildes zu rechnen. Bezogen auf das Flächenangebot im Gemeindegebiet umfassen die als PV-Standorte ausgewiesenen Flächen 0,7 Prozent des landwirtschaftlichen Freilandes und ist daher mit keiner Verschlechterung für das Schutzgut Landwirtschaft zu rechnen.

Zusammenfassendes Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung zu Fall C: Bei Umsetzung der im Räumlichen Leitbild verordneten Festlegungen ist mit keinen Verschlechterungen des Orts- und Landschaftsbildes zu rechnen. Auswirkungen zu rechnen.

Auszug aus dem Wortlaut zur Flächenwidmungsplanänderung 1.05 (Entwurf)

§2 Änderung Fall A – PV-Anlage Hainsdorf-Brunnsee

- (1) Die Grundstücke 198, 211/3, 211/4, 211/6, 211/7, 211/9 sowie Teilflächen von 211/5 und 209/1 alle KG Hainsdorf werden im Ausmaß von ca. 83.028 m² anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland künftig als Sondernutzung im Freiland - Photovoltaikanlage (pva) mit der zeitlich folgenden Nutzung Freiland [LF] festgelegt.
- (2) Die zeitlich folgende Nutzung Freiland [LF] wird ebenfalls für die bestehende Sondernutzung im Freiland – Photovoltaikanlage, auf der Teilfläche des Grundstücks 209/1 KG Hainsdorf, festgelegt.
- (3) Der Eintrittszeitpunkt der zeitlichen Folgenutzung land- und forstwirtschaftliches Freiland wird mit der Stilllegung der PV-Anlage festgelegt.
- (4) Ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

§3 Änderung Fall B – PV-Anlage Gosdorf

- (1) Die Grundstücke 1884, 1885, 1886, 1887, 1888, 1889, 1890 sowie Teilflächen von 1892, 1899, 1900, 1906 und 1907 alle KG Gosdorf werden im Ausmaß von ca. 144.876m² anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland künftig als Sondernutzung im Freiland - Photovoltaikanlage (pva) mit der zeitlich folgenden Nutzung Freiland [LF] festgelegt.
- (2) Der Eintrittszeitpunkt der zeitlichen Folgenutzung land- und forstwirtschaftliches Freiland wird mit der Stilllegung der PV-Anlage festgelegt.
- (3) Ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

§4 Änderung Fall C – PV-Anlage Hühnerweide Tscherner

- (1) Die Grundstücksgrenzen und -nummern gemäß aktueller Katastermappe werden ersichtlich gemacht.
- (2) Die Ersichtlichmachungen Gewässer (Nebenarm Mühlgang, Gst. 1684/2 KG Gosdorf) und Wald lt. Forstgesetz werden an die geänderte Grundstücksteilung angepasst.
- (3) Eine Teilfläche des Grundstücks 1584 KG Gosdorf wird im Ausmaß von ca. 17.156m² anstatt bisher land- und forstwirtschaftliches Freiland künftig als Sondernutzung im Freiland - Photovoltaikanlage (pva) mit der zeitlich folgenden Nutzung Freiland [LF] festgelegt.
- (4) Der Eintrittszeitpunkt der zeitlichen Folgenutzung land- und forstwirtschaftliches Freiland wird mit der Stilllegung der PV-Anlage festgelegt.
- (5) Ein Bebauungsplan ist nicht erforderlich.

In die Auflageentwürfe kann im Stadtamt der Stadtgemeinde Mureck, Hauptplatz 30, 8480 Mureck (Parteienverkehr: Montag, Mittwoch und Freitag von 8:00 Uhr - 17:00 Uhr, Dienstag und Donnerstag von 8:00 Uhr - 12:00 Uhr) Einsicht genommen werden.

Zur Änderung findet am 09.08.2021 um 17:00 Uhr in der Begegnungshalle Gosdorf eine öffentliche Präsentation statt. Im Rahmen der COVID 19 Präventionsmaßnahmen wird um Voranmeldung unter 03472/2105 bzw. per E-Mail gde@mureck.gv.at gebeten.

Gemäß § 24 Abs. 1 StROG 2010 kann gegen die Entwürfe jedermann innerhalb der Auflagedauer und einlangend bei der Behörde Einwendungen schriftlich und begründet beim Gemeindeamt bekannt geben. Entsprechende Einwendungsformulare liegen im Gemeindeamt auf.

Angeschlagen am: 28.06.2021


Abgenommen am: 25.08.2021

Durch: Gernot Schutz

www.mureck.gv.at/amtstafel - Amtstafeln

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Anton Vukan

	Unterzeichner	Stadtgemeinde Mureck
	Datum/Zeit-UTC	2021-06-23T08:15:14+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-05
	Serien-Nr.	1629168646
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	